

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0481/2011

**Abteilung:** Fachbereich 4

**Bearbeiter/in:** Claudia Völcker

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	29.03.2011	öffentlich	Information

**Betreff:** Eckpunkte der Neuregelungen im SGB II

## 1. Die wichtigsten Bestandteile der Einigung auf einen Blick:

### - Bildungs- und Teilhabepaket:

- wird auch für Kinder von Familien, die Wohngeld beziehen (zusätzlich 160.000 Kinder), gewährt.
- Die Trägerschaft geht komplett auf die Kommunen über.
- Der Bund stellt auf dem Weg der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft den Kommunen 2011, 2012 und 2013 jeweils 400 Millionen Euro für das Mittagessen von Kindern in Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit zur Verfügung.
- Das Gesamtvolumen von 1,6 Mrd. Euro (ab 2014: 1,2 Mrd. Euro) pro Jahr (inklusive Verwaltungskosten und Übernahme der Kosten für die Warmwasseraufbereitung) wird über die Beteiligungsquote des Bundes an den „Kosten der Unterkunft“ (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeit-suchende den Kommunen erstattet. Die Erstattung der Leistungsausgaben für das Bildungspaket wird auf Basis der Ist-Kosten jährlich fortlaufend angepasst.
- In einem Drei-Stufen-Modell werden die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf Dauer durch den Bund übernommen. Das entspricht allein 2012 bis 2015 einer Nettoentlastung der Kommunen von 12,24 Mrd. Euro.

### - Regelsätze:

- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleiter werden auf den Regelsatz in Höhe einer Obergrenze von 175 Euro monatlich nicht angerechnet.
- Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden im Rahmen der Kosten der Unterkunft oder als Mehrbedarf neben dem Regelsatz durch den Bund übernommen.
- Der Regelsatz steigt rückwirkend zum 1. Januar 2011 um fünf Euro und am 1. Januar 2012 als einmaliger Inflationsausgleich vor dem

Hintergrund der Veränderung der Anpassungszeiträume (1. Januar statt bisher 1. Juli) um drei Euro. Unabhängig davon erfolgt zum selben Zeitpunkt die im Gesetz geplante Regelsatzanpassung zum 1. Januar 2012 aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung von Juli 2010 bis Juni 2011 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

- Der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 wird dahingehend überprüft, ob Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr abweichend von der bisherigen Systematik den vollen Regelsatz erhalten können.

- **Mindestlohnregelungen:**

- Einführen einer absoluten Lohnuntergrenze (7,59,- €) für die Zeitarbeit im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz für Entleihzeiten und verleihfreie Zeiten.
- Der Grundsatz des „Equal Pay“ gilt schon heute in der Zeitarbeitsbranche. Die Tarifvertragsparteien entscheiden einvernehmlich und frei darüber, ob sie davon abweichen wollen.
- Einführen einer Günstigkeitsklausel:  
Liegt in einem Entleihbetrieb die Equal-Pay-Marke unter der festzulegenden Lohnuntergrenze in der Leih- und Zeitarbeit, so ist für die Entlohnung des Leiharbeitnehmers der Mindestlohn in der Leiharbeit maßgebend.
- Ermöglichen eines branchenspezifischen Mindestlohns im Wach- und Sicherheitsgewerbe (einschließlich Geld- und Werttransporte), sowie der Aus- und Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz.

**2. Bildungs- und Teilhabepaket / Leistungen im Überblick:**

**a) § 28 Abs. 2 Nr. 1: Schulausflüge**

Wesentlicher Inhalt

- Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme an eintägigen Schulausflügen unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern sicherstellen und damit einer negativen Entwicklung in der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen entgegenwirken.

Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Alter unter 25 Jahre

Höhe der Leistung

- Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen
- keine Obergrenze
- Übernahme der schulisch veranlassten Kosten, keine Übernahme von Taschengeld

**b) § 28 Abs. 2 Nr. 2: mehrtägige Klassenfahrten**

Wesentlicher Inhalt

- Nachfolgeregelung zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II
- kommunale Leistung
- Zuständigkeit weiterhin beim kommunalen Träger

Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Alter unter 25 Jahre

Höhe der Leistung

- Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen
- Keine Obergrenze
- Nur Übernahme der schulisch veranlassten Kosten, keine Übernahme von Taschengeld

**c) § 28 Abs. 3: persönlicher Schulbedarf**

Wesentlicher Inhalt

- Nachfolgeregelung zu § 24 a SGB II
- zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Radiergummi, ...)
- Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen (Tinte, Hefte, ...), sind aus der Regelleistung zu bestreiten

Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Alter unter 25 Jahre

Höhe der Leistung

- 70 EUR zum 01.08. jeden Jahres
- 30 EUR zum 01.02. jeden Jahres
- Übergangsregelung:  
Erstmalige Zahlung zum 1. August 2011, weil bereits für das laufende Schuljahr im August 2010 Leistung erbracht wurde

**d) § 28 Abs. 3 a: Schülerbeförderung**

Wesentlicher Inhalt

- Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten
- tatsächliche Nutzung kostenpflichtiger Verkehrsdienstleistungen (Schulbus, öffentliche Verkehrsmittel ...)

#### Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Alter unter 25 Jahre
- i. d. R. Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II (für Sekundarstufe i. d. R. überwiegend Kostenübernahme durch das Land)

#### Höhe der Leistung

- Kosten der Schülermonatskarte minus Eigenanteil aus Regelbedarf für Verkehr
- Eigenanteil beträgt je Altersstufe ca. 13,00 – 18,00 Euro
- Begründung für Abzug: private Nutzung des Tickets möglich

### e) **§ 28 Abs. 4: außerschulische Lernförderung**

#### Wesentlicher Inhalt

- ergänzende Leistung, nachrangig zu schulischen oder schulnahen Angeboten
- Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) muss gefährdet sein
- eine Verbesserung muss kurzfristig erreicht werden können
- keine Förderung für das Erreichen besserer Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium)
- keine Förderung zum Ausgleich von Lerndefiziten aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten oder in Fällen des § 35 a SGB VIII

#### Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Alter unter 25 Jahre

#### Höhe der Leistung

- einzelfallabhängig
- individuelle Höhe

### f) **§ 28 Abs. 5: gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

#### Wesentlicher Inhalt

- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung zur sozialen Teilhabe
- grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf enthalten
- Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung i. d. R. teurer
- diese Mehrkosten werden ausgeglichen

#### Leistungsvoraussetzung

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden
- Alter unter 25 Jahre

#### Höhe der Leistung

- komplexe Berechnung im Einzelfall
- Eigenanteil von einem Euro pro Mittagessen
- Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird, wird nicht bezuschusst

### **g) § 28 Abs. 6: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

#### Wesentlicher Inhalt

- Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen
- Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten (z. B. Museumsbesuche), Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder)

#### Leistungsvoraussetzung

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

#### Höhe der Leistung

- monatlich max. 10 Euro ab Antragstellung

### **Antrags- und Abwicklungsverfahren**

Antragsberechtigt sind Leistungsempfänger/innen der jeweiligen Altersgruppen, die Leistungen im Rahmen des SGB II, Wohngeld bzw. Kindergeldzuschlag der Familienkasse beziehen.

Das Gesetz wird voraussichtlich zum 1. April 2011 rechtswirksam und ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 anzuwenden.

Das Verfahren zur Abwicklung (Antragsaufnahme, Auszahlung von Leistungen / Ausgabe von Gutscheinen, Abrechnungsmodalitäten) wird für Speyer zzt. in Kooperation mit der Bundesagentur sowie den anderen kommunalen Trägern des Jobcenters Vorderpfalz-

Ludwigshafen abgestimmt.

Bis zur endgültigen Vereinbarung nehmen das Jobcenter Vorderpfalz – Ludwigshafen Anträge der Leistungsempfänger im SGB II – Bezug und die Wohngeldstellen der jeweiligen Kommune Anträge der Leistungsempfänger von Wohngeld und Kindergeldzuschlag entgegen.

Eine Auszahlung von Leistungen kann voraussichtlich ab Mai 2011 erfolgen.

Speyer, den 14.03.2011